



Anzeige | Expertentipps: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte informieren

## RECHTSANWÄLTE

### Anwaltskanzlei Espenhain & Espenhain

Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren, Außergerichtliche Schuldenbereinigung, Erbrecht, Arbeitsrecht  
Dornierstraße 12, 93049 Regensburg, Tel. 09 41/5 86 26 86

rechtsanwaltskanzlei

### andrea gruber

rechtsanwältin  
und fachanwältin  
für sozialrecht

Residenzstraße 2  
93047 Regensburg  
Tel. 09 41 - 7 99 28 20  
www.ra-gruber.de

Sozialversicherungsrecht  
(Renten-, Unfall-, Arbeitslosen-,  
Kranken- und Pflegeversicherung)

Elternunterhalt

Vertragsarztrecht  
(Praxisvertrag, Berufsrecht)

Recht der Leistungserbringer  
(Ärzte, Zahnärzte, Pflegegedienste)

### Rödl & Partner



### Blick schärfen

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.500 Kolleginnen und Kollegen

#### Ihr Ansprechpartner in Regensburg:

Christian Leupold  
Niederlassungsleiter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

#### Ab 19. Februar 2018 ändert sich unsere Anschrift:

Am alten Schlachthof 28 | 93055 Regensburg  
Tel.: +49(941)29 76 60 | regensburg@roedl.com  
www.roedl.de

### RECHTSANWALT JÜRGEN KASTROPP FACHANWALT FÜR ERBRECHT

PFlichtTEILSRECHT  
TESTAMENTE  
VORSORGEVOLLMACHTEN  
PATIENTENVERFÜGUNGEN  
NACHLASS-AUSEINANDERSETZUNGEN  
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNGEN

MITGLIED DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE  
MITGLIED DER ARBEITSGEMEINSCHAFT ERBRECHT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS  
MITGLIED IM FORUM ERBRECHT REGENSBURG

THURMAYERSTRASSE 7  
93049 REGENSBURG  
TEL.: 09 41/242 80 – FAX: 09 41/2701 47



## Verlustverrechnung für Körperschaften

Beratertipp der Steuerkanzlei WW+KN: Fälle bei Kapitalgesellschaftsverlusten offen halten.

„Zur Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform wurde 2008 eine Vorschrift ins Steuerrecht aufgenommen, die den Verlustabzug nach dem Verkauf von Anteilen an einer Körperschaft einschränkt: Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent der Anteile einer Kapitalgesellschaft übertragen, können die bis dahin aufgelaufenen Verluste anteilig nicht mehr steuerlich genutzt werden“, sagt Diplom-Finanzwirt Matthias Winkler, Steuerberater und Geschäftsführer bei der Regensburger Steuerberatungsgesellschaft WW+KN. Bei einer Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile gehen die Verluste sogar komplett verloren.

Diese Regelung ist für viele Konflikte mit den Finanzämtern verantwortlich, aber an der Rechtslage hat das lange Zeit wenig geändert. Doch seit Ende 2016 sieht die Situation anders aus. Zunächst hat eine Gesetzesänderung für eine deutliche Verbesserung gesorgt. Verluste können damit für Übertragungen ab 2016 weiter steuerlich genutzt werden, wenn der Geschäftsbetrieb erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Der nächste Paukenschlag kam im März 2017 vom Bundesver-



WW+KN-Steuerberater Matthias Winkler empfiehlt Fälle beim Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Verlusten offen zu halten und die weitere Rechtsprechung abzuwarten. Foto: altfoto

fassungsgericht, das die alte Regelung teilweise als verfassungswidrig eingestuft und dem Gesetzgeber aufgetragen hat, bis Ende 2018 rückwirkend ab 2008 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Dabei geht es zunächst nur um die Fälle, in denen zwischen 25 und 50 Prozent der Anteile übertragen wurden. Das Finanzgericht Hamburg, von dem schon die Vorlage für diese erste Entscheidung kam, hat dem Verfassungsgericht im Sommer prompt einen weiteren Fall zur Entscheidung vorgelegt. Diesmal geht es um den zweiten Teil der Regelung, der einen kompletten Verlustuntergang bei Übertragungen von mehr als 50 Prozent vorsieht. Die Chancen stehen nicht schlecht, dass das Verfassungsgericht auch hier Nachbesserungen vom Gesetzgeber verlangen wird. Unterdessen hat das Bundesfinanzministerium kurz vor Weihnachten eine gründlich überarbeitete Fassung seiner Verwaltungsanweisung zu der Vorschrift veröffentlicht (BMF-Schreiben IV C 2 - S 2745-a/09/10002 :004 vom 28. November 2017). Die Neufassung ist allerdings gleich in doppelter Hinsicht eine Enttäuschung. Nicht nur hat das Ministerium – von einem kurzen Hinweis abgesehen – auf eine Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg verzichtet. Das Schreiben enthält auch keinerlei Aussagen zu der Neuregelung, die einen Verlustabzug bei Fortführung des Betriebs weiter zulässt.

„Zumindest vorerst bleibt die Rechtslage also insbesondere für Altfälle weiter unklar: Zur Neuregelung liegt keine Stellungnahme der Verwaltung vor, die alte Rechtslage wird noch einmal vom Verfassungsgericht auf den Prüfstand gestellt, und zu der vom Verfassungsgericht geforderten rückwirkenden Neuregelung wird es kaum vor der Bildung einer stabilen Regierungskoalition in Berlin kommen“, meint WW+KN-Steuerexperte Matthias Winkler. Wichtig ist daher vor allem, gegen negative Steuerbescheide Einspruch einzulegen, um diese offen zu halten, sofern der Bescheid nicht vorläufig ergangen ist. (Quelle: WW+KN Steuerberatungsgesellschaft, Regensburg, regensburg@wwkn.de, www.wwkn.de)

## Ablehnende Entscheidungen überprüfen lassen!

Im Sozialrecht werden die Karten täglich neu gemischt.

Ein Urteil basiert auf tatsächlichen und rechtlichen Fragen und Antworten. Ist ein Zivilprozess ein für allemal verloren, wenn der Kläger seine Ansprüche nicht beweisen kann, so kennt hier das Sozialrecht diese Schranke nicht.

Das Versäumen einer Widerspruchs- oder Klagefrist ist folgenlos. Eine ablehnende und damit negative Entscheidung der Berufungs- oder Revisionsinstanz ist nicht das letzte Wort.

Das Bundessozialgericht entscheidet fast wöchentlich bis dahin offene Rechtsfragen, die



Rechtsanwältin Andrea Gruber  
Foto: Archiv

bis dahin erlassene Urteile von Sozialgerichten in einem anderen Licht zeigen.

Die Fachanwältin für Sozialrecht, Andrea Gruber, erklärt hierzu: „Der einzelne von einer

Entscheidung der Krankenkasse, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder anderen Sozialbehörde getroffenen Entscheidung kann jederzeit durch einen Überprüfungsantrag neu überprüft werden.“ Leider, so die Fachanwältin weiter, gehört ein Hinweis auf sich ändernde Rechtsansichten von Gerichten nicht zum Service jedes Prozessvertreters, so dass es an jedem einzelnen Bürger liegt, hier das im Wandel befindliche Recht im Auge zu behalten.

Den Überprüfungsantrag kann jeder Betroffene eines erlassenen Verwaltungsakts selber stellen. In der Regel macht es Sinn, sich vorher sehr gut über das geltende Recht zu erkundigen und gegebenenfalls vorher

mit einem Rechtsexperten zu besprechen. Durch die Stellung des Überprüfungsantrages wird automatisch ein neues Verwaltungsverfahren eingeleitet, welches mit einem Urteil endet.

In keinem anderen Rechtsgebiet lohnt es sich so, wie im gesamten Sozialrecht, ablehnende Entscheidungen von Behörden und Gerichten von Zeit zu Zeit überprüfen zu lassen oder zumindest die Meldungen in der Presse und den Medien zu verfolgen.

(Quelle: Kanzlei Gruber; Andrea Gruber, Rechtsanwältin; Residenzstraße 2, 93047 Regensburg; Telefon (0941) 7 99 28 20;

Immer aktuell und informativ zum Thema „Sozialrecht“: www.ra-gruber.de)

## + Vertrauen statt Versprechen

STEUERBERATER FÜR DEN MITTELSTAND

WW+KN ist eine auf den Mittelstand fokussierte Kooperation von zwei Steuerkanzleien, die an den Standorten Regensburg, München und Ottobrunn 13 Steuerberater und insgesamt mehr als 40 Mitarbeiter bündelt.

WILLKOMMEN BEI WW+KN.

**WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Im Gewerbepark D75  
D-93059 Regensburg  
Tel. +49 (0)941 58 613 0  
Fax +49 (0)941 58 613 199  
Mail regensburg@wwkn.de  
Web www.wwkn.de

Mitglied der LKC-Gruppe  
www.lkc.de

## Unsere Steuern machen Profis.

Lohnsteuerhilfe Bayern e. V.  
Im Gewerbepark C 33 - 93059 Regensburg

Robert Schaez  
Beratungsstellenleiter  
zertifiziert nach DIN 77700

Tel. 0941 586750  
www.lohi.de/regensburg

Einfach Steuern sparen.

Wir machen die Steuererklärung für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre im Rahmen einer Mitgliedschaft, begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG.